



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 0720/211 990, FAX 0720/211 991,
e-mail: office@rechtsanwaltskammer.net, web: www.rechtsanwaltskammer.net

An

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3

A-7000 Eisenstadt

Name

Adresse

PLZ

E-Mail

**ANTRAG auf Anerkennung und
Approbation einer
Ausbildungsveranstaltung**

Ich habe am/von – bis _____

das Seminar _____

des Veranstalters _____

- in Präsenz in (Ort) _____
- online (s. § 35 Abs. 3 RL-BA 2015)
mit Sitz des Veranstalters in _____

besucht und beantrage unter Vorlage der Teilnahmebestätigung dieses als
Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von __Halbtag(en) anzuerkennen.

Ort, Datum

Unterschrift

Beilage:

Teilnahmebestätigung (Inhalt: Veranstalter und Referenten, Thema und Art inklusive
Form der Veranstaltung im Sinne des § 35 Abs 3 RL-BA 2015 und gegebenenfalls Ort
der Veranstaltung, Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung sowie Dauer der
Teilnahme)

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland, anerkennt das im umseitigen Antrag näher bezeichnete Seminar

- gemäß § 35 Abs. 1 RL-BA 2015 im Ausmaß von _____ Halbtage(n)
- gemäß § 35 Abs. 2 RL-BA 2015 (Soft Skills) im Ausmaß von _____ Halbtage(n) und erkennt es als Ausbildungsveranstaltung, welche
- in Präsenz
- online (s. § 35 Abs. 3 RL-BA 2015) stattgefunden hat, an.

Ein allfälliges Mehrbegehren wird umseitigen Antrag näher bezeichnete Seminar

- mangels Dienlichkeit iSd § 35 Abs 1 RL-BA 2015
- mangels Erreichens der Mindeststundenanzahl iSd § 35 Abs 4 RL-BA 2015 abgewiesen.

Der Antrag wird

- mangels Dienlichkeit iSd § 35 Abs 1 RL-BA 2015
- mangels Erreichens der Mindeststundenanzahl iSd § 35 Abs 4 RL-BA 2015 abgewiesen.

Eisenstadt, am _____

Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland

Der Präsident:

Dr. Peter Hajek jun.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erhoben werden. Diese ist binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann postalisch, durch Abgabe bei der Behörde oder mittels Telefax eingebracht werden. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. In der Beschwerde kann eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Burgenland beantragt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Angabe der belangten Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg im Original nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.